

**Satzung der Stadt Detmold
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c
BauGB vom 04. April 2003**

öffentlich bekannt gemacht: 10.04.2003

gültig seit: 11.04.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S.160), und des § 135 c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 30.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.

Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von Gehölzen, Kräutern und Gräsern der potentiellen natürlichen Vegetation
 - 1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Mindeststammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2. Anpflanzung von Gehölzen: freiwachsenden Hecken, Waldmänteln, Gebüsch, Ufergehölzen u.a. aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und Pflanzarbeiten nach DIN 18916
 - Anpflanzung von Bäumen 1. Größe mit einem Stammumfang von 18/20, von Bäumen 2. Größe (Stammumfang 16/18), von Heistern mit 150/175 Höhe und von zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in den Sortierungen 60/80, 80/100 oder 100/150
 - Je angefangene 100 qm je 1 Baum 1. Größe, 2 Bäume 2. Größe, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

- 1.3. Anlage naturnaher Wälder aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und Pflanzarbeiten nach DIN 18916
 - Aufforstung mit Arten anerkannter Herkunft, einschließlich Anlage von gestuft aufgebauten Waldrändern
 - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5jährig, Höhe 80 - 120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.4. Schaffung von Streuobstwiesen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und Pflanzarbeiten nach DIN 18916
 - Anpflanzung von virusfreien Obstbaum-hochstämmen der BdB-Qualität unter Verwendung überwiegend regionaler Sorten und Befestigung der Bäume
 - je angefangene 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und Anwendung der DIN 18917
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
 - 2.1. Herstellung von Stillgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens - ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichem Material
 - naturnahe Gestaltung der Gewässersohle und der Uferprofile
 - Anpflanzung von Ufergehölzen aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
 - ggf. Initialpflanzung von heimischen, an den Standort angepassten Wasser- und Sumpfpflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung von verrohrten Gewässerabschnitten
 - Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Naturnahe Gestaltung der Gewässersohle und der Ufer, ggf. Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung von Ufergehölzen aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
 - ggf. Entschlammung
 - Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 3.1. Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 3.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Außerbetriebnahme von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
4. Maßnahmen zur Extensivierung und zur natürlichen Entwicklung von Brachen, Krautsäumen und Pufferzonen
- 4.1. Umwandlung von Acker bzw. intensiv genutztem Grünland in Acker- und Grünlandbrache und Ruderalflur
- Nutzungsaufgabe
 - bei Feuchtstandorten: Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - ggf. Gestaltung des Bodenreliefs
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 4.3. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch mind. 2x jährl. Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - ggf. Veränderung des Bodenreliefs nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 4.4. Natürliche Entwicklung von Krautsäumen an Waldrändern, Hecken und anderen Gehölzbeständen
- Aufgabe der Acker- bzw. Grünlandnutzung
 - ggf. Steuerung der Vegetationsentwicklung durch Mahd und Verwertung o. Abtransport des Mähguts
 - Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 4.5. Natürliche Entwicklung von Pufferzonen an Gewässern und an Biotopen auf nährstoffarmen Standorten
- Nutzungsaufgabe
 - ggf. Aushagerung durch mind. 2xjährl. Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - Entwicklungspflege: 5 Jahre
